



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz
55116 Mainz

nachrichtlich:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 – 5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstr.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier



Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20
56068 Koblenz

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
(Landesbetrieb LBB)
Rheinstr. 4 E
55116 Mainz

Landesbetrieb Daten und Information
Valenciaplatz 6
55118 Mainz

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und
Handelskammern Rheinland-Pfalz
Schlossstr. 2
56068 Koblenz

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern
Rheinland-Pfalz
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern



Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 6
55118 Mainz

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz
Hauptgeschäftsstelle
Max-Hufschmidt-Straße 11
55130 Mainz

Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz
Euro Info Centre Trier
Herzogenbuscher Str. 14
54292 Trier

Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7
im Hause

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom
Referat: 8206
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Franz-Josef Schweikert
Franz-Josef.Schweikert@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2546
06131 16-172546

29. Juni 2020

Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48)
Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise hat zu einem weltweit starken Rückgang der Wirtschaftsleistung geführt. Die Auswirkungen sind auch in Deutschland massiv zu spüren. Um den direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz entgegenzuwirken sollen die Auftragswertgrenzen für weniger förmliche Vergabeverfahren im Lande Rheinland-Pfalz temporär angehoben werden.

Nach Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) in der Fassung des Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Juli 2019 ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz folgende Regelungen:

I. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Festsetzung von Auftragswertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und für Freihändige Vergaben

1. Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben sind ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) nach § 3 der Vergabeverordnung bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet:

	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe
Bauleistungen nach VOB/A	1,0 Mio. Euro (bisher: 200.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)
Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A	100.000 Euro (bisher: 80.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)

2. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Auf Nummer 2 unseres Rundschreibens vom 17. Juli 2019 wird insoweit hingewiesen.
3. Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung der Unternehmen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Zur Verfahrenserleichterung sind zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen als Eignungsnachweis ausreichend.



II. Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte (EU-Verfahren)

Die Regelungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

III. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOB/A und VOL/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

IV. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Die Regelungen gelten als einheitliche Richtlinie im Sinne des § 55 Abs. 2 LHO sowie als Grundsätze und Richtlinien im Sinne des § 22 GemHVO ab 1. Juli 2020.
2. Die Regelungen dieses Rundschreibens gehen eventuell entgegenstehenden Regelungen in Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben vor.
3. Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten zunächst bis 31. Dezember 2020.

Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau www.mwvlw.rlp.de (Rubrik: Themen / Wirtschafts- und Innovationspolitik / Wettbewerbspolitik / Vergaberecht / Nationale Vergabeverfahren) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ingrid Schüttler

Ltd. Ministerialrätin